

Gemeinde Wohltorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 13/056/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 07.11.2023 Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur	
Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag für die Ev. Kita "Kirchberg" ab dem 01.08.2024 sowie Vereinbarung zur Finanzierung ab dem 01.01.2025		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2023	Schul-, Sozial-, Sport- und Jugendausschuss der Gemeinde Wohltorf	Vorberatung
29.11.2023	Finanzausschuss der Gemeinde Wohltorf	Vorberatung
12.12.2023	Gemeindevertretung Wohltorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sozial-, Sport- und Jugendausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Entwurf des Trägerschafts- und Finanzierungsvertrages sowie dem Vertrag ab dem 01.01.2025 zu.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag sowie die Vereinbarung zu unterzeichnen und ggf. erforderliche Änderungen zu vereinbaren, soweit sie den Inhalt der Entwürfe nicht verändern.

Sachverhalt:

Die derzeit im Bau befindliche Ev. Kita am Kirchberg soll voraussichtlich ab dem 01.08.2024 ihren Betrieb aufnehmen.

Gemäß den derzeitigen Regelungen im Kita-Gesetz ist mindestens bis zum Ende des Übergangszeitraumes (31.12.24) der Kita-Reform ein Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag abzuschließen, sollte sich dieser Zeitraum verlängern, verlängert sich der Vertrag entsprechend.

In vorangegangenen Gesprächen mit der Kirchengemeinde und mit dem

Kirchenkreis, wurde dieser Inhaltlich abgestimmt und die besprochenen Änderungen eingearbeitet. Der Entwurf befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Für den Zeitraum nach der Übergangsfrist, nach derzeitigem Stand ab dem 01.01.2025, ist eine Finanzierungsvereinbarung als Anlage 2 beigefügt. Diese wurde auf Wunsch der Kirchengemeinde verfasst um sicherzustellen, dass die Kosten auch über die Kita-Reform hinaus getragen werden.

In dieser Vereinbarung ist die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde zur Miete, den Betriebskosten sowie zu den Abschreibungen für die Erstausrüstung der Kita geregelt.

Ab dem 01.01.2025 sollen die SQKM-Mittel, die jetzt über die Gemeinden an die Kitas weitergegeben werden, direkt vom Kreis an die Einrichtungen gegeben werden. Die Gemeinden sollen dann nicht mehr verpflichtet sein, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

In der Förderung für die Kitas gemäß dem KiTaG sind Beträge für die vorstehenden Punkte enthalten jedoch die Höhe der einzelnen Beträge nicht konkret benannt. Daher ist davon auszugehen, dass die Kita mit der Förderung nur aus den SQKM Mitteln nicht auskommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja:

Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

1 Entwurf Finanzierungsvertrag ab 01.08.2024 bis 31.12.2024

2 Entwurf Vereinbarung Kita Kirchberg ab 01.01.2025

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der Gemeinde Wohltorf
(nachfolgend Gemeinde genannt)
vertreten durch
die/den Bürgermeister/in

und

der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wohltorf
(nachfolgend Trägerin genannt)
vertreten durch
die Vorsitzende

zur Finanzierung einer Kindertageseinrichtung mit 60 Kindergarten- sowie 20 Krippenplätzen in der Gemeinde Wohltorf

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des KitaReform-Gesetzes verändern sich zahlreiche Fördervoraussetzungen kraft Gesetz. Ebenfalls verändert sich die Finanzierung selbst. Aus diesem Anlass vereinbaren die Vertragsparteien gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) die Sicherstellung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Förderung von Kindern.

§ 1

Zweck

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bezuschussung der ev. Kindertageseinrichtung Kirchberg. Das Gebäude Kirchberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde und das Grundstück befindet sich im Eigentum der Trägerin. Die Kirchengemeinde ist Erbaurechtsgeberin.
2. Die Gruppen und Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind in den Bedarfsplan aufgenommen und sollen auch künftig unter Beachtung der zu betreuenden Kinder im Bedarfsplan verbleiben. Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sobald eine Gruppe nicht dauerhaft ausgelastet ist, muss die Trägerin in Abstimmung mit der Gemeinde die betreffende Gruppe umwandeln (siehe dazu auch §§ 25 und 27 KiTaG).

§ 2

Trägerschaft

1. Die Trägerin beginnt den Betrieb der Kindertageseinrichtung zum 01.08.2024 mit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis gem. § 45 Sozialgesetzbuch- SGB VIII und stellt weiterhin sicher, dass sie jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

2. Die Trägerin sorgt für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung. Die Trägerin erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Sie verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzverantwortung. Die Trägerin kann sich dafür einer Organisation des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bedienen.
3. Die Trägerin versichert, dass sie alleinige Betreiberin der Kindertageseinrichtung ist. Jede Veränderung der Trägerschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Bei Veränderung der Trägerschaft hat die Trägerin bezüglich der Pflichten aus diesem Vertrag und der eingeräumten Rechte der Gemeinde eine Weitergabeverpflichtung an die Nachfolgenden. Für den Fall, dass eine Rechtsnachfolge durch eine Organisation des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erfolgt, gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Übertragung als erteilt.
4. Die Trägerin gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
5. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Trägerin ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt. Die Arbeit orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder, der Erziehungsberechtigten und den jeweiligen sozialen Herausforderungen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind die Förderfähigkeit der Gruppen und die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen nach dem KiTaG sowie die dazu geltenden Richtlinien / Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg.

§ 4 Beirat

1. Die Kindertageseinrichtung hat gem. § 32 Abs. 3 KiTaG einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus jeweils 2 Mitgliedern der
 - Elternvertretung
 - Vertretung der pädagogischen Fachkräfte
 - Vertretung der Trägerin
 - Vertretung der KommuneDer Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.

§ 5 Förderung und Schutz von Kindern

1. Die Kindertageseinrichtung nimmt gemäß Betriebserlaubnis und Bedarfsplan grundsätzlich Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

2. Die Trägerin legt unter Beteiligung des Beirates öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Trägerin gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kindern aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden; nur für den Fall, dass weniger Anmeldungen für Wohltorfer Kinder vorliegen, als Plätze zu vergeben sind, dürfen Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
3. Die Schließzeiten in den Ferien sollen, als Hilfestellung für Familien, mit der Offenen Ganztagschule Wohltorf abgestimmt werden. Ziel ist eine nahezu einheitliche Schließzeit.
4. Die Trägerin erklärt sich ausdrücklich zur Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) bereit.
5. Für die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB XII sind die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen maßgeblich.

§ 6

Nutzung der KiTa-Datenbank

Der Trägerin ist bewusst, dass die Nutzung der KiTa-Datenbank Fördervoraussetzung ist, sie verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung dieser nach § 3 KiTaG.

§ 7

Miete

Die Trägerin hat mit der Gemeinde Wohltorf einen Mietvertrag zur Nutzung der der Räumlichkeiten abgeschlossen. Näheres regelt der Mietvertrag.

§ 8

Unterhaltung

1. Kosten für alle durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig werdenden Instandhaltungsmaßnahmen, wie u.a. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden, Türen, Fenstern, Erneuerung der Fußböden), Kleinreparaturen, Wartungsarbeiten, Austausch von Sanitärobjekten, Beschaffung und Erneuerung von Inventar (auch für das Außengelände) sowie die Unterhaltung des Grundstücks (z.B. Baumpflege, Garten- und Rasenpflege, Schädlingsbekämpfung) werden im Rahmen der Kostensystematik über den Haushalt der Kindertageseinrichtung abgerechnet. **Die Regelungen für die Erstausrüstung sind in einer getrennten Vereinbarung getroffen worden.**

§ 9

Förderung der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtung wird gem. §§ 36 ff. KiTaG finanziert.

2. Bei der Bezuschussung der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass die Trägerin die Fördervoraussetzungen erfüllt.
3. Die Kosten für die Essensverpflegung und Ausflüge nach § 31 Abs. 2 KiTaG sind vollständig auf die Eltern umzulegen. Zu den Essenskosten zählen auch Personalaufwendungen für Küchenpersonal. Die Elternbeiträge sind entsprechend der Vorgaben aus dem KiTaG auf die in § 31 KiTaG definierten Grenzen festzulegen.
4. Während des Übergangszeitraumes (01.01.2021– 31.12.2024) reicht die Gemeinde Wohltorf die Finanzierungsanteile des Kreises an die Trägerin in Höhe des Finanzierungsbedarfes weiter. Im Übergangszeitraum richtet sich der Anspruch der Trägerin auf Förderung der Standardqualität gegen die Standortgemeinde.
5. Fordert der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mittel aus dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM-Mittel) von der Standortgemeinde zurück, wird diese die Trägerin informieren. Die Vertragspartner werden gemeinsam prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. Hält eine der Parteien die Rückforderung für nicht berechtigt, kann sie verlangen, dass auf ihre Kosten Rechtsbehelfe gegen die Rückforderungsentscheidung erhoben werden. Die Trägerin verpflichtet sich im Verfahren mitzuwirken. Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Trägerin wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach dem KiTaG und seinen Verordnungen bleibt der Trägerin nach Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte überlassen. Eine Nichtbeantragung führt in diesem Fall nicht zu Regress- oder Rückforderungsansprüchen durch die Kommunen.

6. Die Gemeinde zahlt ihren Finanzierungsbeitrag in zwölf Abschlägen jeweils zum letzten Kalendertag eines jeden Monats auf Grundlage der Haushaltsplanung der Trägerin. Diese ist jährlich zusammen mit der Personalbedarfsberechnung und -planung bis zum 30.09. für das Folgejahr vorzulegen. ~~und bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.~~
7. ~~Bis zum 31.03. eines Jahres wird ein vorläufiger und bis zum 30.04. der endgültige Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt.~~ Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen. ~~Begründete Mehrausgaben über den Haushaltsplan hinaus~~ sind schriftlich anzuzeigen und mit der Gemeinde nach zu verhandeln. Vor der Auszahlung hat die Gemeindevertretung dieser zu zustimmen.

§ 10 Betriebskosten

1. Betriebskosten sind angemessene Personal- und Sachkosten gemäß dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes nach den Regelungen des KiTaG und der Richtlinien/Verordnungen des Landes bzw. Kreises

Herzogtum Lauenburg, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Die Trägerin verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes sowie der Vorgaben aus dem SQKM.

2. Das Verhältnis von Erzieher- zu SPA-Stunden ist bis zu einem Prozentsatz von 66% zu 33% genehmigt.
3. Die Kommunen unterstützen die Ausbildung von Erzieher/innen im Modell Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) sowie die Einrichtung einer FSJ/Bufdi-Stelle.
4. Über das SQKM hinausgehende weitere Qualitäten finanziert die Trägerin selbst.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

1. Vertragsbeginn ist der 01.08.2024. Die Vertragslaufzeit endet mit der Übergangszeit nach § 57 Abs. 2 KiTaG (01.01.2021 bis 31.12.2024) zum 31.12.2024. Sie verlängert sich automatisch bei Verlängerung des Übergangszeitraumes nach KiTaG.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits heute, dass die Zusammenarbeit auch nach der Übergangszeit hinaus bestehen soll. In der dann gegebenenfalls neu zu schließenden Vereinbarung werden die dann geltenden Regelungen aus dem KiTaG mit den Ergebnissen aus dem Evaluierungsprozess berücksichtigt.
3. Unabhängig von Abs. 1 sind beide Seiten zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, z.B.
 - eine der Parteien das Vertrauensverhältnis in schwerwiegender Form stört,
 - eine der Parteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine sofortige Kündigung zum Monatsende ist möglich, wenn

- das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Trägerin nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
- die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung entzogen wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Ergibt sich aus den Verhandlungen nach Abs. 3, dass die ev. Kirchengemeinde Wohltorf nicht weiterhin Trägerin der Kindertageseinrichtung bleibt, der Betrieb der Kindertageseinrichtung jedoch durch eine andere Trägerin fortgeführt werden soll, so
 - a. ist die Trägerin bei der Überleitung in eine andere Trägerschaft behilflich,
 - b. überlässt die Trägerin das bewegliche Inventar der neuen Trägerin unentgeltlich. **Sofern eine Refinanzierung über Abschreibungen noch**

nicht erfolgt ist, ist der Restbuchwert gemäß Anlagenverzeichnis der Kirchengemeinde zu erstatten.

- c. erklärt die Kirchengemeinde ihr Einverständnis zu einem Mietverhältnis mit einem anderen Träger (auf den Erbbaurechtsvertrag wird verwiesen).

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Zweck nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

§ 13 Datenschutz

Die Datenerhebung, -verwertung und -verarbeitung ergeben sich aus den Regelungen des KiTaG und seiner Richtlinien/Verordnungen. Siehe dazu im Besonderen § 3 KiTaG.

Wohltorf, den _____

Wohltorf, den _____

Gemeinde Wohltorf
Die/Der Bürgermeister/in

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Kirchengemeinderatsvorsitzende

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Witeres Kirchengemeinderatsmitglied

-
- 1. Ausfertigung – Amt Hohe Elbgeest (Vertragsrolle)
 - 2. Ausfertigung – Gemeinde Wohltorf
 - 3. Ausfertigung – ev. Kirchengemeinde Wohltorf

Vereinbarung zwischen

Gemeinde Wohltorf
(nachfolgend Kommune genannt)
vertreten durch
die Bürgermeisterin

und

der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wohltorf
(nachfolgend Trägerin genannt)
vertreten durch
den Vorsitzenden

zur Finanzierung anteiliger Betriebskosten der KiTa Kirchberg

Präambel

Voraussichtlich zum 01.08.2024 wird die neue 5-gruppige Kindertagesstätte am Kirchberg in Betrieb gehen. In einem gesonderten Mietvertrag vomist das Mietverhältnis der Vertragspartner geregelt.

Diese Vereinbarung soll die zu erwartenden notwendigen Finanzierungsanteile der Kommune an den Mietkosten, den Betriebskosten des Gebäudes und den Abschreibungskosten für die Erstausrüstung für die Dauer der Mietzeit regeln.

§ 1

Grundsätze

1. Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Betriebserlaubnis. Weiterhin sind die fünf Gruppen der Kindertagesstätte dem Träger Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf im Bedarfsplan 2 des Kreises Herzogtum Lauenburg zugewiesen.

2. Ab dem 01.01.2025 wird die neue Kindertagesstättenfinanzierung auf Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) für alle Einrichtungen pauschalisiert. Individuelle Kostenbestandteile werden dann nicht mehr berücksichtigt und müssen gesondert vereinbart werden.

§ 2

Kaltmiete und Betriebskosten Gebäude

1. Im Mietvertrag vomist eine Mietzahlung zwischen den Vertragspartnern vereinbart. (§ 4 des Mietvertrages).

Auf Grund der Pauschalisierung der Kindertagesstättenfinanzierung in Schleswig-Holstein ab dem 01.01.2025 ist eine Refinanzierung der vereinbarten Kaltmiete über das Standardkostenmodell voraussichtlich nicht möglich.

Die Kommune wird die Differenz zwischen der in der Standardfinanzierung des Landes vorgesehenen Kaltmiete zu der im Mietvertrag festgelegten Kaltmiete als freiwillige Zusatzleistung an die Trägerin erstatten. Die Erstattung ist jährlich an den veränderten Mietzins im Standardkostenmodell anzupassen.

2. Sollte der Mietzins im Standardkostenmodell nicht durch das Land Schleswig-Holstein beziffert werden, verpflichten sich die Vertragspartner, im Einvernehmen einen für den Betrieb der KiTa förderlichen Mietzins festzulegen.

3. § 2 Abs. 1 und 2 ist analog auf die Betriebskosten des Gebäudes anzuwenden, für die die landesweit pauschalisierten Fördersätze nicht auskömmlich sind. Zur Abrechnung ist ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen.

§ 3 Abschreibungen

Die Kosten für die Erstausrüstung der Kindertagesstätte werden von der Trägerin gemäß Anlage 4 zum Mietvertrag übernommen.

Die Kommune wird deshalb über den 01.01.2025 hinaus die Abschreibungen für die Anschaffungen der Trägerin für die Erstausrüstung von beweglichem Mobiliar und Außenspielgeräten anerkennen.

Die Kosten der Abschreibung werden für die jeweilige Abschreibungsdauer über das Standardkostenmodell hinaus an die Trägerin erstattet. Die Trägerin hat für das bewegliche Inventar und die Außenspielgeräte ein Anlageverzeichnis zu führen.

§ 4 Finanzierung und Verwendungsnachweis

1. Die Erstausrüstung, für die die Abschreibungen gemäß § 3 erstattet werden soll, ist mit der Gemeinde abzustimmen und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung.

2. Über die Verwendung etwaiger überschüssiger SQKM-Mittel zur Verrechnung mit den Zahlungen der Kommune aus dieser Vereinbarung setzen sich die Vereinbarungspartner miteinander ins Benehmen.

3. Die Kommune zahlt ihren Finanzierungsbeitrag nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

4. Bis zum 31.03. eines Jahres wird ein vorläufiger und bis zum 30.04. der endgültige Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt. ~~Begründete Defizite sind der Gemeindevertretung anzuzeigen und von dieser vor Auszahlung zu beschließen.~~

5. Sofern aus dem im KiTaG genannten Strukturausgleich Ausgleichszahlungen für in dieser Vereinbarung geregelte Zahlungen der Gemeinde erlangt werden können, sind diese auf die Ausgleichszahlungen an die Kirchengemeinde anzurechnen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

1. Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen im KitaG, zum 01.01.2025 in Kraft. Die Laufzeit ist an die Laufzeit des Mietvertrages gebunden.

Sofern sich die Übergangszeit nach § 57 Abs. 2 KiTaG verlängert, tritt sie entsprechend später am Tag nach Beendigung der Übergangszeit in Kraft.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits heute, dass nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem Evaluationsprozess eine neue Vereinbarung zur Sicherstellung des Betriebes der Kindertagesstätte am Kirchberg geschlossen wird. Die Parteien sind sich in diesem Fall einig, dass die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen Teil einer solchen neuen Vereinbarung sein werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Zweck nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

Wohltorf, den _____

Wohltorf, den _____

Gemeinde Wohltorf
Die Bürgermeisterin

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf
Kirchengemeinderatsvorsitzender

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wohltorf
Mitglied des Kirchengemeinderates